

Inhalt

25. 10. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-89-1 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Wittenau	710
25. 10. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-237b im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen	711
1. 11. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-238 im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde	712
1. 11. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-532a im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde . . .	713
1. 11. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-532b im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde . . .	714
1. 11. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-550 im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde	715
3. 11. 2005	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften 753-1-17	716
8. 11. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes I-53 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte	717
9. 11. 2005	Erste Verordnung zur Änderung und zum Außerkrafttreten von Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen für Medizinalfachberufe und Berufe der Altenpflege 2124-4-7; 2124-4-8; 2124-4-9; 2124-4-10; 2124-9-11; 2124-4-12; 2124-4-13; 2124-4-14; 2124-4-15; 2124-4-1; 2124-4-3; 2124-4-5	718
9. 11. 2005	Studierendendatenverordnung (StudDatVO) 221-11-15	720

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-89-1
im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Wittenau

Vom 25. Oktober 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XX-89-1 vom 6. September 1991 mit Deckblatt vom 1. März 2005 für die Grundstücke Blomberger Weg 6b und 8 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Wittenau, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XX-89 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Wittenau, vom 19. April 1977 (GVBl. S. 923) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Vermessung, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Stadt- und Regionalplanung, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2005

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Marlies W a n j u r a
Bezirksbürgermeisterin

Dr. Michael W e g n e r
Bezirksstadtrat
für Bau-, Grundstücks-
und Gebäudemanagement

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans III-237b
im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen

Vom 25. Oktober 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-237b vom 11. November 2003 mit Deckblatt vom 29. April 2005 für das Grundstück Wolliner Straße 25–26 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-121 im Bezirk Wedding vom 31. März 1977 (GVBl. S. 642) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2005

Bezirksamt Mitte von Berlin

Z e l l e r
Bezirksbürgermeister

D. D u b r a u
Bezirksstadträtin

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-238
im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde

Vom 1. November 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-238 vom 22. Oktober 2004 für eine Teilfläche der künftigen Wasserstadt Berlin-Oberhavel zwischen der Parkstraße, der nördlichen Grenze des Grundstückes Parkstraße 3 bis 3B und deren östliche Verlängerung, der Havel, der Eiswerderstraße und der Neuendorfer Straße im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 BauGB)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. November 2005

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz
 Bezirksbürgermeister

Röding
 Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-532a im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde

Vom 1. November 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-532a vom 14. Oktober 2002 für eine Teilfläche der künftigen Wasserstadt Berlin-Oberhavel zwischen Neuendorfer Straße, Triftstraße und Havel sowie für die Triftstraße und einen Abschnitt der Neuendorfer Straße im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 BauGB)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. November 2005

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz
Bezirksbürgermeister

Röding
Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-532b im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde

Vom 1. November 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-532b vom 14. Oktober 2002 für eine Teilfläche der künftigen Wasserstadt Berlin-Oberhavel zwischen Neuendorfer Straße, Eiswerderstraße und Havel sowie für Abschnitte der Neuendorfer Straße und der Eiswerderstraße im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 BauGB)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. November 2005

Bezirksamt Spandau von Berlin

B i r k h o l z

Bezirksbürgermeister

R ö d i n g

Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-550
im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde

Vom 1. November 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-550 für eine Teilfläche der künftigen Wasserstadt Berlin-Oberhavel zwischen Rauchstraße, Havel, dem südlichen Abschnitt der Sigmund-Bergmann-Straße und der Hugo-Cassirer-Straße sowie für einen Abschnitt der Hugo-Cassirer-Straße im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde, vom 13. August 2004 wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 BauGB)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. November 2005

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz
Bezirksbürgermeister

Röding
Bezirksstadtrat

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Anforderungen
an Anlagen zum Lagern und Abfüllen
von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften

Vom 3. November 2005

Auf Grund des § 112a des Berliner Wassergesetzes in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften vom 11. Dezember 1997 (GVBl. S. 705) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 werden die Wörter „der Wasserbehörde“ gestrichen und wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 31b Abs. 1“ ersetzt.
2. Die §§ 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„§ 6

Bestehende Anlagen

Werden durch diese Verordnung für Anlagen zur Lagerung von Dung, die am 29. November 2005 bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen), Anforderungen an die Lagerkapazität neu begründet oder verschärft, so sind diese Anlagen bis zum 31. Dezember 2008 an diese Anforderungen anzupassen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 104 Abs. 1 Nr. 14a des Berliner Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Satz 1 den ordnungsgemäßen Betrieb oder die Dichtheit einer JGS-Anlage nicht ständig überwacht,
 2. entgegen § 5 Satz 2 bei Verdacht auf Undichtheiten nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen vornimmt, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern,
 3. entgegen § 6 bestehende Anlagen nicht bis zum 31. Dezember 2008 an neubegründete oder verschärfte Anforderungen an die Lagerkapazität angepasst hat.“
3. Der bisherige § 7 wird § 8.

4. Der Anhang zu § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Anforderungen an das Fassungsvermögen

- 4.1 Für die Lagerung von Dung ist eine Lagerkapazität von grundsätzlich sechs Monaten zu schaffen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von Dung auch weitere Einleitungen sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.
 - 4.2 Bei offenen Behältern und bei Erdbecken ist ein Mindestfreibord von 20 cm an jeder Stelle einzuhalten.
 - 4.3 Die Kapazität der Dung- und Silagesickersaftanlagen muss auf die Belange des Gewässerschutzes und die klimatischen und pflanzenbaulichen Besonderheiten des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes abgestimmt sein. Bei der Bemessung des Fassungsvermögens sind die von den für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Stellen verwendeten Werte für den Anfall von Dung pro Tiereinheit heranzuziehen. Eine Unterschreitung der in den Nummern 4.1 und 4.2 dieses Anhangs vorgeschriebenen Lagerkapazität auf dem Betrieb ist nur zulässig, wenn eine ordnungsgemäße Verwertung des anfallenden Dungs durch die zuständige Behörde bestätigt wird oder eine anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung des Dungs gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wird.“
- b) In Nummer 5 wird das Wort „Leckerkennungseinrichtungen“ durch das Wort „Leckageerkennungseinrichtungen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. November 2005

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes I-53
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 8. November 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan I-53 vom 5. November 2003 für das Gebiet zwischen der Rosenthaler Straße, Steinstraße und der Gormannstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. November 2005

Bezirksamt Mitte von Berlin

Z e l l e r

Bezirksbürgermeister

D u b r a u

Bezirksstadträtin

**Erste Verordnung
zur Änderung und zum Außerkrafttreten
von Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen
für Medizinalfachberufe und Berufe der Altenpflege**

Vom 9. November 2005

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das durch Artikel V des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260) geändert wurde, wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften für leitende Funktionen

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften für leitende Funktionen vom 30. Juni 1996 (GVBl. S. 259), geändert durch Nummer 115 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpflegern“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 2 und 3 wird jeweils
 - a) in Nummer 1 das Wort „Krankenschwester“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin“,
 - b) in Nummer 2 das Wort „Krankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpfleger“,
 - c) in Nummer 5 das Wort „Kinderkrankenschwester“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ und
 - d) in Nummer 6 das Wort „Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“
 ersetzt.

Artikel II

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Lehrkräften in Pflegeberufen

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Lehrkräften in Pflegeberufen vom 30. Juni 1996 (GVBl. S. 265), geändert durch Nummer 116 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 2 wird
 - a) in Nummer 1 das Wort „Kinderkrankenpflege“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“ und
 - b) in Nummer 2 das Wort „Krankenpflege“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflege“
 ersetzt.

Artikel III

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften für Hygiene

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften für Hygiene (Hygienefachkräfte) vom 30. Juni 1996 (GVBl. S. 269), geändert durch Nummer 117 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkranken-

pflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern“ ersetzt.

2. In § 18 Abs. 2 wird
 - a) in Nummer 1 das Wort „Krankenschwester“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin“,
 - b) in Nummer 2 das Wort „Krankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpfleger“,
 - c) in Nummer 3 das Wort „Kinderkrankenschwester“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ und
 - d) in Nummer 4 das Wort „Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“
 ersetzt.
3. § 19 wird aufgehoben.

Artikel IV

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften in der Rehabilitation und Langzeitpflege

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften in der Rehabilitation und Langzeitpflege vom 30. Juni 1996 (GVBl. S. 273), geändert durch Nummer 29 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpflegern“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 2 wird
 - a) in Nummer 1 das Wort „Krankenschwester“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin“,
 - b) in Nummer 2 das Wort „Krankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpfleger“,
 - c) in Nummer 3 das Wort „Kinderkrankenschwester“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ und
 - d) in Nummer 4 das Wort „Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“
 ersetzt.

Artikel V

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften in der pädiatrischen Intensivpflege

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften in der pädiatrischen Intensivpflege vom 30. Juni 1996 (GVBl. S. 276), geändert durch Nummer 30 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpflegern, Krankenschwestern und Krankenpflegern“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 2 wird
 - a) in Nummer 1 das Wort „Kinderkrankenschwester“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“,

- b) in Nummer 2 das Wort „Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“,
- c) in Nummer 3 das Wort „Krankenschwester“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ und
- d) in Nummer 4 das Wort „Krankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpfleger“ ersetzt.

Artikel VI

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften in der Onkologie

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften in der Onkologie vom 30. Juni 1996 (GVBl. S. 280), geändert durch Nummer 31 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 2 wird
 - a) in Nummer 1 das Wort „Krankenschwester“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin“,
 - b) in Nummer 2 das Wort „Krankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpfleger“,
 - c) in Nummer 3 das Wort „Kinderkrankenschwester“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ und
 - d) in Nummer 4 das Wort „Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ ersetzt.

Artikel VII

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften in der ambulanten Pflege

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften in der ambulanten Pflege vom 30. Juni 1996 (GVBl. S. 283), geändert durch Nummer 32 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpflegern“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 2 wird
 - a) in Nummer 1 das Wort „Krankenschwester“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin“,
 - b) in Nummer 2 das Wort „Krankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpfleger“,
 - c) in Nummer 3 das Wort „Kinderkrankenschwester“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ und
 - d) in Nummer 4 das Wort „Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ ersetzt.

Artikel VIII

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Medizinalfachpersonen für leitende Funktionen

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Medizinalfachpersonen für leitende Funktionen vom 18. März 1997 (GVBl. S. 109), geändert durch Nummer 120 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ ersetzt.

2. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ durch das Wort „Ergotherapeutin“ und die Wörter „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ durch das Wort „Ergotherapeut“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „Staatlich anerkannte Krankengymnastin für leitende Funktionen,“ und „Staatlich anerkannter Krankengymnast für leitende Funktionen,“ gestrichen.
- c) In Nummer 12 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern angefügt:
 - „13. Staatlich anerkannte Podologin für leitende Funktionen, Staatlich anerkannter Podologe für leitende Funktionen,“
 14. Staatlich anerkannte pharmazeutisch-technische Assistentin für leitende Funktionen, Staatlich anerkannter pharmazeutisch-technischer Assistent für leitende Funktionen.“

Artikel IX

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen vom 18. März 1997 (GVBl. S. 114), geändert durch Nummer 121 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ ersetzt.
2. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten“ durch das Wort „Ergotherapeuten“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „Krankengymnasten“ gestrichen.
 - c) In Nummer 11 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - d) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern angefügt:
 - „12. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Podologen,“
 13. Staatlich anerkannte Lehrkraft für pharmazeutisch-technische Assistenten.“

Artikel X

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Die folgenden Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistenten und medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten in der Morphologie vom 22. Oktober 1984 (GVBl. S. 1665),
2. die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistenten, medizinisch-technische Radiologieassistenten und medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten in der Nuklearmedizin vom 12. August 1985 (GVBl. S. 1909),
3. die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistenten und medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten in der Klinischen Chemie vom 10. April 1986 (GVBl. S. 973).

Artikel XI

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. November 2005

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz

Heidi Knake-Werner

Studierendendatenverordnung (StudDatVO)

Vom 9. November 2005

Auf Grund des § 6b Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Aufgaben

Die Hochschulen dürfen folgende personenbezogene Daten erheben, speichern und nutzen, soweit dies zum Zugang, zur Durchführung des Studiums, zur Prüfung und zur Promotion nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes erforderlich ist.

Aufgabe	personenbezogene Daten
A Zulassung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Familienname, frühere Namen, 2. Vornamen, 3. Geburtsdatum, 4. Geburtsort, 5. Geschlecht, 6. Heimat- und Semesteranschrift, 7. Staatsangehörigkeit, Asylberechtigung, Vertriebenstatus, 8. gesetzlicher Vertreter, 9. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis, Notendurchschnitt, Einzelnoten, Datum), 10. Berufspraktische Tätigkeiten oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, soweit diese Zulassungsvoraussetzungen sind, 11. Studiengang, Studienfach, Fachrichtung, angestrebter Studienabschluss, Art des Studiums, Motivation des Bewerbers sowie weitere für ein Auswahlverfahren erforderliche Daten, 12. bei ausländischen Studienbewerbern Nachweis über: <ol style="list-style-type: none"> a) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, b) Stipendium von einer deutschen Einrichtung zur Förderung Studierender für ein Studium, c) Herkunft aus einem Entwicklungsland oder einem Land, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt, d) Angehörigkeit zu einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland, e) Teilnahme und Abschluss am Lehrgang an einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung, 13. Art, Anzahl der Hochschul- und Fachsemester sowie Art des Abschlusses eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, 14. Art, Land und Dauer eines Studiums im Ausland, 15. Angaben zum Studium an den bisher besuchten sowie gegenwärtig besuchten Hochschulen, soweit nicht unter 13. und 14. aufgeführt (Name der Hochschule; Studiengang; Anzahl der Hochschul-, Fach-, Praxis-, Urlaubs-, Auslandssemester und Semester am Studienkolleg; Art, Ergebnis, Datum, Fachsemester der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- oder Abschlussprü-

fun gen sowie studienbegleitenden Leistungskontrollen; Exmatrikulationsnachweis; weitere Registrations; Matrikelnummer),

16. Angaben über
 - a) die Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a GG,
 - b) den Dienst als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer,
 - c) die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder freiwilligen ökologischen Jahres,
 - d) die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen,
 - e) Verpflichtung zur Ausübung eines Berufs in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs,
17. Art und Zeitpunkt eines berufsqualifizierenden Abschlusses,
18. Art und Zeitraum einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung,
19. Gründe und Umfang der Verbesserung der Durchschnittsnote oder der Wartezeit, besondere Gründe für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte im Sinne des § 7 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1a, 7a Abs. 1 des Berliner Hochschulzugangsgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393),
20. Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium,
21. Entrichtung der Gebühren für die künstlerische Zulassungsprüfung.

B Immatrikulation und Rückmeldung

- Die unter A genannten Daten sowie zusätzlich:
22. Hörerstatus, Fach- und Hochschulsemester,
 23. Art der Zulassung zum Studium: Hochschule oder Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen,
 24. Fakultäts- und Fachbereichszugehörigkeit,
 25. bei weiteren Immatrikulationen: Name der gleichzeitig besuchten Hochschule, Studienfach, Studiengang, Wahlrechtsoption,
 26. Abschluss einer Krankenversicherung oder Befreiung von der Krankenversicherung; Kennziffer des Versicherungsunternehmens und Versicherungsnummer nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V),
 27. Entrichtung des Beitrages an das Studentenwerk und die Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule, des Semesterticket-Beitrages, der Immatrikulations- und Rückmeldegebühren, sonstiger Gebühren und Gründe für die Ermäßigung von Beiträgen und Gebühren,
 28. Umstände, die einer Immatrikulation oder Rückmeldung entgegenstehen können, insbesondere
 - a) Ausschluss vom Studium,
 - b) Verlust des Prüfungsanspruchs,

29. Matrikelnummer,
30. Auszahlung des Begrüßungsgeldes,
31. Zeitpunkt der Immatrikulation und der Aufnahme in die Hochschule,
32. Daten, die zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen nach § 9 des Berliner Hochschulgesetzes erforderlich sind.
- C Beurlaubung, Unterbrechung, Beendigung 33. Grund und Dauer der Beurlaubung,
34. Grund und Dauer der Unterbrechung,
35. Zeitpunkt und Grund der Beendigung des Studiums.
- D Zulassung von Gast- und Nebenhörern sowie Zulassung, Immatrikulation und Rückmeldung für Studiengänge gemäß §§ 25, 26 des Berliner Hochschulgesetzes Die unter Buchstabe A, Nummer 1 bis 7 genannten Daten sowie zusätzlich:
36. Nachweis, dass die Voraussetzungen für ein weiterbildendes Studium oder die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung vorliegen oder die Voraussetzungen eines Studiums gemäß §§ 25, 26 des Berliner Hochschulgesetzes gegeben sind,
37. Studiengang, Studienrichtung, Semester, Anzahl der Semesterwochenstunden, Gebühr, Bezeichnung der Lehrveranstaltung (Nummer und Titel), Lehrkraft, Hörerstatus, Matrikelnummer.
- E Prüfung, Promotion, Dokumentation des Studienverlaufs 38. Studienverlauf entsprechend Nummer 15,
39. Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen, die zu Prüfungserleichterungen berechtigen,
40. Daten, die für den Studienverlauf und nach der entsprechenden Prüfungs- und Promotionsordnung zur Zulassung und ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung oder Promotion sowie zur Ausstellung der Zeugnisse erforderlich sind.
- F Ordnungsverstöße 41. Daten, die zur Durchführung eines Ordnungsverfahrens gemäß § 16 des Berliner Hochschulgesetzes erforderlich sind.
- G Studienkolleg 42. Daten, die zur Durchführung der in § 13 des Berliner Hochschulgesetzes genannten Aufgaben erforderlich sind.

§ 2

Studienbescheinigung

Die Hochschulen sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten in Studienbescheinigungen aufzunehmen:

1. Familienname, frühere Namen,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschriften,
6. Erstmalige Immatrikulation,
7. Matrikelnummer,
8. Studiengang, Fachsemester, Studienfach, Hochschulsemester,
9. Angestrebter Studienabschluss, Art des abgeschlossenen Studiums,
10. Zugehörigkeit zu: Fakultät, wissenschaftliche Einrichtung, Zentralinstitut,
11. Beurlaubung (Dauer, Grund),
12. Gültigkeitsdauer oder Hinweis auf das betreffende Semester.

§ 3

Studierendenausweise

(1) Die Hochschulen geben für jede Studierende und jeden Studierenden zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation einen Studierendenausweis aus. Die Gültigkeit des Studierendenausweises ist an die Dauer der Mitgliedschaft zur

Hochschule gebunden. Der Studierendenausweis kann optisch lesbar folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Lichtbild,
4. Matrikelnummer, amtliche Hochschulkennung, Versionsnummer,
5. Studiengang und Fachsemester,
6. Gültigkeitsdauer oder Hinweis auf das jeweils geltende Semester, Wahlberechtigung für Fachbereich beziehungsweise Wissenschaftliche Einrichtung,
7. Fahrausweis für den Öffentlichen Personennahverkehr.

(2) Der Studierendenausweis kann auch in Form eines mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems (z. B. einer multifunktionalen Chipkarte) ausgegeben werden. Dieses kann eine elektronische Signatur im Sinne von § 2 Abs. 1 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), geändert durch das 1. Signaturänderungsgesetz vom 4. Januar 2005 (BGBl. I S. 2), enthalten. Mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme können daneben zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:

1. Rückmeldung,
2. Adressänderung,
3. Anforderung von studiumsbezogenen Bescheinigungen,
4. Prüfungsanmeldung,
5. Abfrage von Prüfungsergebnissen,
6. Stimmabgabe bei elektronischen Wahlen an der Hochschule,
7. Benutzerausweis für das Bibliothekssystem,
8. Buchen von Veranstaltungen im Hochschulsport,
9. Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der Hochschule,
10. elektronische Geldbörse,
11. Fahrausweis für den öffentlichen Personennahverkehr.

Mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme können darüber hinaus für weitere Zwecke eingesetzt werden, die der Studienorganisation dienen. Hierüber sind die Studierenden zu informieren. Mit ihnen können außerdem Funktionen zur Benutzung öffentlicher oder nichtöffentlicher Stellen ausgeführt werden, wenn die Freiwilligkeit dieser Nutzungen sichergestellt ist. Im Datenspeicher des mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems werden als personenbezogene Daten nur folgende Daten gespeichert:

1. Matrikelnummer, erweitert um die vierstellige amtliche Hochschulkennung,
2. Kartenummer,
3. Gültigkeitsdauer oder Hinweis auf das jeweils geltende Semester,
4. Statusgruppe (§ 45 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes)
5. PIN,
6. die für eine elektronische Signatur im Sinne von § 2 Abs. 1 des Signaturgesetzes erforderlichen Daten,
7. die für die Anwendung von Verschlüsselungsverfahren erforderlichen Daten,
8. die für die Anwendung von Authentifizierungsverfahren erforderlichen Daten.

(3) Der Studierendenausweis wird von der für die Immatrikulation zuständigen Stelle der Hochschule oder einer von ihr beauftragten Stelle ausgestellt. Meldet der Karteninhaber oder die Karteninhaberin den Verlust des Studierendenausweises, stellt die ausgebende Stelle sicher, dass dieser für die hochschulbezogene Nutzung sowie für eine elektronische Signatur im Sinne von § 2 Abs. 1 des Signaturgesetzes gesperrt wird. Für das Erstellen des Studierendenausweises kann bei der Immatrikulation ein Lichtbild verlangt werden. Eine Speicherung des Lichtbildes ist ohne schriftliches Einverständnis der oder des Studierenden nur auf dem Studierendenausweis zulässig.

(4) Die oder der Studierende kann jederzeit Auskunft über die durch das mobile personenbezogene Datenverarbeitungssystem aktivierten personenbezogenen Datenspeicherungen verlangen.

(5) Jede Kommunikation zwischen dem mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystem und Lesegeräten setzt die gegenseitige Authentisierung der beiden Systeme mit kryptografischen Mitteln voraus. Die Kommunikation muss für die nutzende Person erkennbar sein. Dies gilt insbesondere, wenn durch diese Kommunikation eine Datenspeicherung ausgelöst wird.

(6) Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach § 5 Abs. 3 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 486), einschließlich einer Vorabkontrolle durch den oder die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind schriftlich festzuhalten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der freiwilligen Nutzung der Chipkarte für Funktionen außerhalb der Hochschule von den in Absatz 2 Satz 7 genannten Daten nur die Gültigkeitsdauer beziehungsweise der Hinweis auf das jeweils geltende Semester elektronisch gelesen werden kann.

§ 4

Löschung

(1) Alle personenbezogenen Daten, die weder zu einer Zulassung noch zu einer Immatrikulation geführt haben, sind nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides über die Zulassung innerhalb höchstens vier Jahren zu löschen. Das gilt auch in Fällen, in denen kein Bescheid erteilt wurde; in diesem Fall beginnt die Frist mit Ablauf des Semesters, für das die Bewerbung gilt.

(2) Folgende personenbezogene Daten der oder des Studierenden sowie der in § 1 D genannten Personen sind nach Ablauf von 50 Jahren zu löschen: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Studiengang, Studienfach, Matrikelnummer, Zeitpunkt der Immatrikulation oder der Aufnahme in der Hochschule, Zeitpunkt der Exmatrikulation oder der Beendigung des Studiums und der abgelegten Prüfungen (Art, Fach, Datum und Ergebnis). Alle übrigen Daten sind nach Ablauf von vier Jahren nach der Exmatrikulation oder der Beendigung des Studiums zu löschen. Im Falle der Archivierung tritt diese an die Stelle der Löschung.

(3) Wird ein Ordnungsverfahren ohne die Feststellung von Ordnungsverstößen durchgeführt, sind die Daten zwei Jahre nach der Beendigung des Verfahrens zu löschen, es sei denn, vor Eintritt der Löschungsfrist wird ein weiteres Ordnungsverfahren durchgeführt. In diesem Fall bleiben die Daten gespeichert, bis für alle Daten die Löschungsvoraussetzungen vorliegen.

§ 5

Datenverarbeitung der Studierendenschaften

(1) Die Studierendenschaften dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende personenbezogenen Daten verarbeiten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Matrikelnummer,
5. Geschlecht,
6. Heimat- und Semesteranschrift,
7. Studiengang, Studienfach, Fachrichtung,
8. Hörerstatus, Fach- und Hochschulsemester,
9. Fakultäts- und Fachbereichszugehörigkeit,
10. Beendigung der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft,
11. Entrichtung des Beitrages der Studierendenschaft.

Sie dürfen darüber hinaus die personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die im Einzelfall erforderlich sind, um ihre Aufgaben nach

1. § 18 Abs. 1 Satz 3 des Berliner Hochschulgesetzes,
 2. § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 sowie 5 bis 9 des Berliner Hochschulgesetzes,
 3. § 18a Abs. 3 bis 5 des Berliner Hochschulgesetzes
- zu erfüllen.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Mitgliedschaft zwei Jahre aufzubewahren. Die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gespeicherten personenbezogenen Daten sind solange aufzubewahren, wie sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 gespeicherten personenbezogenen Daten sind bis zum Ende des Semesters aufzubewahren, das dem der Beendigung der Mitgliedschaft folgt. Die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 gespeicherten personenbezogenen Daten sind bis zum dritten auf die Ausstellung folgenden Semester aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten nach den Sätzen 1 bis 4 dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Hochschule zu übergeben. Nach der Übergabe dürfen die Daten nur noch für Zwecke nach § 11 des Berliner Datenschutzgesetzes genutzt werden. Sie sind vier Jahre nach der Übergabe zu löschen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studentendatenverordnung vom 11. Dezember 1993 (GVBl. S. 628) außer Kraft.

Berlin, den 9. November 2005

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Flierl

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin